

# Wertpapierbegriff

---

<p><strong>IMPRESSUM<br />  
<br />  
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</strong></p>

<p><strong>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</strong></p>

<p><strong>FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner</strong></p>

<p><strong>FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs</strong></p>

<p><strong>FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob</strong></p>

<p><strong>FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes</strong></p>

<p><strong>FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini</strong><br />  
</p>

<p>Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021</p>

---

1. Legaldefinition	3
2. Urkunde	3
3. Verbrieftes Recht	4
3.1. Forderungsrechte	4
3.2. Mitgliedschaftsrechte	5
3.3. Dingliche Rechte	5
4. Verknüpfung von Recht und Urkunde	6
4.1. Einfache Präsentationsklausel	7
4.2. Einfache Legitimationsklausel	7
4.3. Einfache Wertpapierklausel	7
4.4. Qualifizierte Wertpapierklauseln	8
4.4.1. Inhaberklausel (doppelseitige Legitimationsklausel)	8
4.4.2. Ordreklausel	8

---

Wertpapierbegriff

## 1. Legaldefinition

---

Legaldefinition

Wertpapier: Art. 965 OR

Elemente:

- Urkunde
- Verbrieftes Recht
- Verknüpfung von Recht und Urkunde

## 2. Urkunde

---

Urkunde

Definition: Schriftstück, das eine privatrechtlich relevante Erklärung enthält.

Klassische Sicht: Urkunde als Schriftträger

- Urkundenstoff = Material, auf dem sich Zeichen anbringen lassen
- Papier, Holz, Metall etc.
- Erklärung und Urkunde müssen dauerhaft, nicht notwendigerweise aber untrennbar miteinander verbunden sein.
- Sicherheitsaspekt für die Qualifikation als Urkunde irrelevant

Weiterführung des Urkundenbegriffs:

---

- Funktional entscheidend ist die Verbindung von Willenserklärung und physischem Erklärungsträger, nicht das Merkmal der optischen Lesbarkeit.
- Art. 965 OR verlangt, dass das Recht derart mit der Urkunde verknüpft ist, dass es ohne sie weder geltend gemacht noch übertragen werden kann.
- Gemeint ist eine physische Verknüpfung: die Urkunde muss für die Geltendmachung vorgelegt und für die Übertragung übergeben werden.
- Elektronische Datenträger können vorgelegt und übergeben werden, sie kommen damit als "Urkunde" i.S.v. Art. 965 OR in Betracht.
- Funktional bedingte Schriftlichkeit des Wertpapiers ≠ gesetzlich vorgeschriebene Form i.S.v. Art. 12 ff. OR.
- Soweit Unterschrift für die konkrete Wertpapierart konstitutiv: Elektronische Signatur (Art. 14 Abs. 2bis OR).

## 3. Verbrieftes Recht

---

### Verbrieftes Recht

In einem Wertpapier können übertragbare privatrechtliche Rechtspositionen verbrieft werden:

- Forderungsrechte
- Mitgliedschaftsrechte
- Dingliche Rechte

---

### 3.1. Forderungsrechte

Obligatorische Ansprüche können in einem Wertpapier verbrieft werden, wenn sie übertragbar sind (vgl. Art. 164 Abs. 1 OR).

Beispiele:

- Kaufpreisforderung aus Kaufvertrag
- Forderung auf Übertragung von Fahrniseigentum aus Kaufvertrag
- Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung eines Darlehens
- Anleiensobligation (Bond, "Obligation")

Forderungen, die von Gesetzes wegen nicht abgetreten werden können, können auch nicht in einem Wertpapier verbrieft werden.

Beispiele:

---

- Gebrauchsleihe (Art. 306 Abs. 2 OR)
- Wohnrecht (Art. 776 Abs. 2 ZGB)

Eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner nach der die Forderung nicht abtretbar ist (pactum de non cedendo), steht einer Verbriefung nicht im Weg (vgl. Art. 164 Abs. 2 OR e contrario); ein pactum de non cedendo führt allerdings zu einem Konflikt mit den Wertpapierfunktionen.

---

### 3.2. Mitgliedschaftsrechte

Mitgliedschaftsrechte können in Wertpapieren verbrieft werden, wenn die gesetzliche Ordnung der jeweiligen Gesellschaftsform dies zulässt:

- Aktiengesellschaft (Art. 620 OR und Art. 622 OR)
- Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 OR)

Auf Namenpapiere eingeschränkt bzw. ganz verboten ist die wertpapierrechtliche Verbriefung für:

- GmbH - Stammanteile (Art. 784 Abs. 1 OR; vgl. Art. 795 OR, Art. 796 OR, Art. 809 OR vs. Art. 680 OR)
- Anteilscheine bei einer Genossenschaft (Art. 853 Abs. 3 OR; vgl. Art. 866 OR, Art. 868 ff. OR, Art. 885 OR vs. Art. 680 OR, Art. 703 OR)
- pro memoria: numerus clausus der gesellschaftsrechtlichen Institute

---

### 3.3. Dingliche Rechte

Der Gesetzgeber lässt die integrale Verbriefung von grundpfandrechtlich gesicherten obligatorischen Ansprüchen in zwei Instituten zu:

- Schuldbrief, Art. 842 ZGB / Papier-Schuldbrief nach Art. 843 ZGB sowie Art. 860 ff. ZGB
- Anleihenstiel mit Grundpfandrecht (Art. 875 ZGB)

In der Hypothekarobligation ist demgegenüber formell nur der obligatorische Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung verbrieft. Die Grundpfandsicherung (Grundpfandverschreibung nach Art. 824 ff. ZGB) ist technisch gesehen ein Nebenrecht. Als solches geht es nach Art. 170 Abs. 1 OR mit der gesicherten Forderung auf einen Erwerber über.

Eine Sonderstellung haben Wertpapiere (Art. 1153 ff. OR):

- Verbrieft ist der (obligatorische) Anspruch auf Herausgabe von Waren, die zum Transport oder zur Lagerung übergeben worden sind.
- Das Wertpapier verschafft den mittelbaren Besitz an der Ware.
- Nach Art. 925 Abs. 1 ZGB gilt die Übertragung eines Wertpapiers als Übertragung der Ware selbst (Traditionssurrogat).
- Gültige Causa vorausgesetzt erwirbt der Erwerber des Wertpapiers deshalb das Eigentum an der Ware (Art. 714 Abs. 1 ZGB).

Exkurs: Das Institut der Gült wurde auf den 1. Januar 2012 abgeschafft. Altrechtlich

---

begründete Gülten bleiben im Grundbuch eingetragen. Sie unterstehen den altrechtlichen Bestimmungen (Art. 33a SchIT).

Die Gült war ein Pfandrecht, durch welches eine Forderung als Grundlast, also mit ausschliesslicher Sachhaftung des Schuldners (ohne jede persönliche Haftbarkeit des Schuldners) auf ein Grundstück gelegt wurde (Art. 847 Abs. 1 und 3 aZGB).

## 4. Verknüpfung von Recht und Urkunde

---

### Verknüpfung von Recht und Urkunde

Recht und Urkunde werden durch sogenannte Urkundenklauseln miteinander verbunden.

Urkundenklauseln sind Abreden zwischen Gläubiger und Schuldner über die Rolle, die einer Urkunde bei der Geltendmachung des Rechts zukommen soll.

Urkundenklauseln sind Ausdruck der Vertragsfreiheit. Bei gesetzlich geregelten Wertpapieren wird die Gestaltungsfreiheit allerdings häufig durch zwingendes Recht eingeschränkt.

Es bestehen folgende Typen von Urkundenklauseln:

- Einfache Präsentationsklausel
- Einfache Legitimationsklausel
- Einfache Wertpapierklausel (doppelseitige Präsentationsklausel)
- Qualifizierte Wertpapierklausel
  - Inhaberklausel
  - Ordreklausel

---

## 4.1. Einfache Präsentationsklausel

Bei der einfachen Präsentationsklausel vereinbaren die Parteien, dass der Berechtigte seinen Anspruch nur unter Vorlegung (Präsentation) der Urkunde geltend machen kann.

Die einfache Präsentationsklausel begründet eine Obliegenheit zur Präsentation der Urkunde.

Die Urkundenvorlage ist Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs durch den Gläubiger, nicht aber für die richtige Erfüllung durch den Schuldner.

---

## 4.2. Einfache Legitimationsklausel

Die einfache Legitimationsklausel weist der Urkunde legitimierende Funktion zu.

Aufgrund der einfachen Legitimationsklausel hat die (gutgläubige) Leistung an den Papiervorleger selbst dann befreiende Wirkung, wenn dieser in Wirklichkeit nicht rechtszuständig ist.

Legitimationsklausel durchbricht den Grundsatz, wonach nur die Leistung an den Gläubiger befreiende Wirkung hat.

Legitimationsklausel verbessert die Stellung des Verpflichteten. Wirkung geht nicht weiter als notwendig: Geschützt wird nur der gutgläubige Verpflichtete.

---

## 4.3. Einfache Wertpapierklausel

Die Präsentationsklausel zulasten des Berechtigten (einfache Präsentationsklausel) kann mit einer Präsentationsklausel zulasten des Verpflichteten verbunden werden.

Der Berechtigte kann die Erfüllung nur unter Präsentation der Urkunde verlangen - der Verpflichtete kann nur gegen Vorlage der Urkunde erfüllen.

Präsentationsklausel zulasten des Verpflichteten ist nur zusammen mit einer Präsentationsklausel zulasten des Berechtigten denkbar. Deshalb: "Doppelseitige Präsentationsklausel".

Weil die doppelseitige Präsentationsklausel Geltendmachung und Erfüllung der Verpflichtung von der Vorlage der Urkunde abhängig macht, wird die Urkunde zum Träger des Rechtes, zum Wertpapier i.S.v. Art. 965 OR.

Doppelseitige Präsentationsklausel = Wertpapierklausel

---

---

#### 4.4. Qualifizierte Wertpapierklauseln

Wird die Legitimationsklausel zugunsten des Verpflichteten mit einer Legitimationsklausel zugunsten des Berechtigten verbunden (doppelseitige Legitimationsklausel), so liegt eine qualifizierte Wertpapierklausel vor.

---

##### 4.4.1. Inhaberklause (doppelseitige Legitimationsklausel)

##### Inhaberklause

Konsequente Umsetzung des Gedankens der doppelten Legitimationsklausel ist die Inhaberklause.

Der Verpflichtete ist zur Leistung an den Urkundenvorleger berechtigt und verpflichtet.

Die Urkunde ist notwendiger aber auch genügender Ausweis für die Berechtigung am in ihr verbrieften Recht.

Die Inhaberklause macht das Papier zum Inhaberpapier i.S.v. Art. 978 ff. OR.

---

##### 4.4.2. Ordreklause

Bei der Ordreklause wird die Legitimationswirkung der Urkunde zusätzlich vom formellen Erfordernis, der sogenannten Indossamentenkette, abhängig gemacht.

Der Verpflichtete ist zur Leistung an den Papiervorleger berechtigt und verpflichtet, wenn die auf der Rückseite des Papiers angebrachte Indossamentenkette diesen als Berechtigten ausweist.

---